



Massen-Niederlausitz, den 01. Oktober 2016

25. Jahrgang 2016

Ausgabe Nr. 8

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes Kleine Elster

Auf der Grundlage von § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), § 135 Kommunalrechtsreformgesetz, Artikel 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, vom 18.12.2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), § 5 des Landesimmissionsschutzgesetzes vom 22.07.1999 (GVBl. I/99, Nr. 17, S.386) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung vom 29.09.1994 (GVBl. II/94, Nr. 68, S. 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I./97, Nr.15, S. 172, 173), des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722) und des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I. S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S.1786) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – wird von dem Amtsdirektor des Amtes Kleine Elster als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Amtsausschusses vom 11.05.2016 des Amtes Kleine Elster folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Reparieren und Reinigen von Fahrzeugen

- § 6 Schutzvorkehrungen
- § 7 Ausführung von Garten- und Feldarbeiten
- § 8 Benutzung der Anlagen
- § 9 Papierkörbe und Sammelbehälter
- § 10 Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen
- § 11 Kinderspielplätze
- § 12 Schutz vor Lärm
- § 13 Geruchsbelästigung und Staubentwicklung
- § 14 Halten und Führen von Tieren
- § 15 Abbrennen von Gegenständen
- § 16 Traditions- und Lagerfeuer
- § 17 Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke
- § 18 Plakatieren
- § 19 Hausnummern
- § 20 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 21 Vorrang anderer ortsrechtlicher Bestimmungen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung gilt für alle der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen und Anlagen im Gebiet des Amtes Kleine Elster.
- (2) **Verkehrsflächen** im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse. Insbesondere gehören zu den Verkehrsflächen die Straßen, Wege, Plätze, Bürgersteige und Gehwege, Promenaden, Radwege, Reitwege, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Stützmauern, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Parkplätze, Rastplätze, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. Dazu gehören außerdem der Luftraum über den Verkehrsflächen sowie das Zubehör in Form der Verkehrs- und Hinweiszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (3) **Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemein-

heit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

- Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Tanager, Gartenanlagen, Gräben sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen; Feldgehölze und Feldrandstreifen;
 - Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.
- (4) Soweit von Flächen, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen angrenzen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdende Wirkungen auf Verkehrsflächen und Anlagen ausgehen können, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für diese Flächen.
- (5) Ordnungspflichtige im Sinne dieser Verordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Gebiet des Amtes Kleine Elster wohnen, sich aufhalten oder in Ausübung eines Rechtes Handlungen (Unterlassung, Duldung, Tätigsein) vornehmen.
- (6) Friedhöfe sind keine Anlagen im Sinne des Absatz 3. Für sie gelten besondere Bestimmungen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder unzumutbar beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.
- (3) Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind regelmäßig in einem Zustand zu erhalten, der Sicherheit und Ordnung, dem Gemeindebild dem Ansehen der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Kleine Elster nicht abträglich ist.
- (4) In Baulücken und auf unbewohnten Grundstücken ist durch die Eigentümer Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist nicht gestattet:
1. öffentliche Straßen und Anlagen oder deren einzelne Bestandteile zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. in den Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen unbefugt Sitzgelegenheiten zu errichten oder Tische aufzustellen, Bänke, Tische, Abfallkörbe, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und

andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. Gebäude, Baulichkeiten und Einrichtungen unbefugt zu errichten, aufzustellen, zu bekleben, zu beschreiben, zu bemalen oder mit Farbe und ätzenden Flüssigkeiten zu besprühen;
 4. Hydranten, Gas- und Wassersperrschieber sowie Ventile, elektrische Versorgungseinrichtungen, Straßenrinnen, Straßenkanäle sowie Ein- und Ausflussöffnungen – einschließlich der zugehörigen Hinweisschilder – zu verdecken oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist untersagt, in den Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
1. in den Anlagen zu lagern oder zu übernachten;
 2. in den Anlagen unbefugt Werbeträger aufzustellen;
 3. sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten, den Genuss alkoholischer Getränke, die Einnahme von Rauschmitteln, den Aufenthalt im berauschten Zustand oder Betteln;
 4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 5. Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und dergleichen in Anlagen abzustellen;
 6. unbefugt Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen in Anlagen ab- oder aufzustellen;
 7. jegliche gewerbliche Betätigung, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO bedarf, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.
- (3) Für bestimmte Anlagen und Verkehrsflächen können besondere Benutzungsregelungen erlassen werden.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
1. das Wegwerfen, Zurücklassen und Lagern von Abfällen (u. a. Kohlengrus, Lebensmittelreste, Verpackungsreste, Zigarettenskippen) sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen – außer in entsprechend dafür vorgesehenen Behältern oder auf dafür vorgesehenen Flächen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 4. das Lagern, Ausschütten, Ablassen und die Einleitung von Salzen, Säuren, Ölen, Benzin, Benzol, Laugen, Farben oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;

5. der Transport von Flugasche oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verfüllt worden sind;
 6. das Abstellen von Sperrmüll, Hausrat, Schrott und sonstiger zur Entsorgung vorgesehener Materialien ohne Anmeldung an die zur Entsorgung berechtigten Personen oder Firmen. Ist eine Anmeldung erfolgt, dürfen die Materialien erst am Vorabend des Abholungstages abgestellt werden. Weitergehende Regelungen, auch dieser Verordnung, bleiben unberührt.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, mindestens 2 Abfallbehältnisse mit ausreichenden Behältervolumen gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufseinrichtung aufzustellen. Darüber hinaus sind alle Abfälle, die in Zusammenhang mit dem Verzehr stehen, in einem Umkreis von 15 m bis spätestens 30 Minuten nach Schließzeit in eigene Abfallbehälter einzusammeln. Bei Unterlassen der Beseitigungspflicht veranlasst die Ordnungsbehörde das Reinigen auf Kosten des Ordnungspflichtigen. Die Ahndung von Verunreinigungen als Ordnungswidrigkeit wird von der Ersatzvornahme nicht berührt.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder -gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fallen.

§ 5

Reparieren und Reinigen von Fahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen und anderen zum Fahrzeug gehörenden Gegenständen mit und ohne Waschsatz sowie das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände und die Vornahme eines Ölwechsels ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend ausgerüsteten und gekennzeichneten Einrichtungen gestattet.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen – ausgenommen ist die Pannenhilfe – auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht repariert werden.

§ 6

Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn dadurch für Personen oder Sachen eine Gefährdung entsteht. Das Betreten von Eisflächen aller im kommunalen Eigentum befindlichen Gewässer ist verboten.
- (2) An defekten und undichten Dachrinnen ist unverzüglich die Funktionssicherheit wieder herzustellen.
- (3) Blumentöpfe und -kästen sind vor dem Herabstürzen zu sichern.
- (4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

- (5) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe und spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen oder Sachen beschädigen können.
- (6) Die im Straßenbereich gelegenen oder ohne besondere Einfriedung unmittelbar an den Straßenbereich angrenzenden Kellerschächten, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckel, Klammern) versehen sein. Sie sind verkehrssicher anzubringen und so zu unterhalten, dass sie niemanden verletzen oder gefährden können.
- (7) Fahnen, Dekorationen, Werbeanlagen, Spruchbänder und sonstige ähnliche Gegenstände dürfen nicht mit Leitungsdrähten und anderen öffentlichen Zwecken dienenden Gegenständen (z. B. Straßenbeleuchtungskörper) in Berührungen kommen, dass jede Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist.
- (8) Für die Viehhaltung sind ausschließlich dafür geeignete Einfriedungen zu verwenden.
- (9) Einfriedungen jeglicher Art dürfen in Verkehrsflächen nicht hineinragen, den Gemeindegebrauch der Verkehrsfläche nicht dauernd ausschließen oder erheblich beeinträchtigen und in den Straßenkörper nicht eingreifen.

§ 7

Ausführungen von Garten- und Feldarbeiten

- (1) Pflüge und weitere landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen dürfen bei der Ausführung von Feldarbeiten nicht auf Straßen und Wirtschaftswegen wenden.
- (2) Auf Äckern entlang von Straßen und Wirtschaftswegen muss ein genügend breites Vorgewende angelegt werden.
- (3) Rasenkanten, Böschungen, Gräben und Bankette dürfen nicht überackert oder abgepflügt werden.
- (4) Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen und die dazugehörigen Arbeitsgeräte dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen nicht abgestellt werden.
- (5) Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Materialien sind in dafür zugelassenen Anlagen oder auf dem eigenen Grundstück zu verwerten, soweit die Regelungen der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung eingehalten werden.

§ 8

Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln. Zum Betreten der Anlagen sind ausschließlich die vorgegebenen Wege zu nutzen.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien jeglicher Art und Beschaffenheit in den Anlagen und auf Grünflächen ist unzulässig.

§ 9**Papierkörbe / Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt und Gewerbe anfallender Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Die öffentlich aufgestellten Sammelcontainer (Altglas, -kleider etc.) sind für die Haushalte bestimmt. Die Entsorgung von gewerblichen Abfällen in diesen ist untersagt.
- (3) Sammelbehälter für Altglas, Altkleider etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.
- (4) Das Ablagern von Sammelgut und Müll aller Art an, um und auf Sammelbehältern für wiederverwertbare Stoffe ist untersagt.

§ 10**Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen**

- (1) Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen und auf Verkehrsflächen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Übernachten in Wohnwagen / -mobilen auf Parkflächen für eine Nacht.
- (2) Weitere Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient.

§ 11**Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis 20.00 Uhr erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nur angeleint mitgeführt werden.
- (5) Der Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen sowie die Einnahme von Rauschmitteln ist auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 12**Schutz vor Lärm**

- (1) Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht belästigt werden und die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte gewährleistet wird.

- (2) Alle Tätigkeiten, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind, sind nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr und samstags in der Zeit 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeinen Ruhezeiten stören könnten. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:
 1. der Gebrauch von Arbeitsgeräten mit Verbrennungsmotoren und anderer motorgetriebener Arbeitsgeräte;
 2. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und ähnlichen Gegenständen;
 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Rasen mähen und andere lärmverursachende Arbeiten;
 4. das Ausschellen und Ausrufen von Waren;
 5. das Hupen fliegender Händler.
- (3) Die zuständige Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (4) Weitergehende Bestimmungen, vor allem zum Schutz der Mittags- und Nachtruhe oder besonders empfindlicher Gebiete bleiben unberührt.
- (5) Die Sonntage und die gesetzlich anerkannten Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe.
- (6) Das Recht zur Ausübung der Tätigkeit von Gewerbetreibenden bleibt montags bis samstags von den vorstehenden Vorschriften unberührt. Das gleiche gilt bei Ernte-, Bestell- oder Verrichtungsarbeiten landwirtschaftlicher Betriebe.
- (7) Im Umfeld von Friedhöfen und Kirchen sind lärmintensive Tätigkeiten von 30 Minuten vor bis 30 Minuten nach Trauerfeiern zu unterlassen.

§ 13**Geruchsbelästigung und Staubentwicklung**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg vorzunehmen. Das heißt, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden sind, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Die vorstehend genannten Stoffe und Abfälle dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit übelriechende oder ekelerregende Stoffe nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Gülle, Jauche und andere flüssige oder feste übelriechende Stoffe, einschließlich übelriechende biologische Dungstoffe sowie Bioabfälle, sind auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen unverzüglich einzuarbeiten. Die anderen Abfallstoffe sind in entsprechenden Abfallentsorgungseinrichtungen zu entsorgen. Für das Ausbringen dieser Stoffe sind grundsätzlich Zeiten zu wählen, in den infolge Wind-

richtung und Witterung keine für die Einwohner unzumutbaren Geruchsbelästigungen hervorgerufen werden. Beim Abstellen der Sammeltanks für die genannten Stoffen auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 500 m zur letzten Bebauung der jeweiligen Gemeinde einzuhalten.

- (4) Samstags und an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen dürfen die in Abs. 3 genannten übelriechenden Stoffe nur ausgebracht werden, wenn sie unverzüglich, spätestens aber bis 16.00 Uhr, eingearbeitet werden. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist das Ausbringen dieser Stoffe unzulässig.
- (5) Bei Abrissarbeiten ist, sofern Belästigungen durch Staubentwicklung entstehen können, der zum Abriss vorgesehene Gebäudeteil einzunässen, mit Schuttrutschen und Containerabdeckungen zu arbeiten.

§ 14

Halten und Führen von Tieren

- (1) Beim Halten von Tieren sind die Normen einer artgerechten Haltung unter Beachtung von Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Hygiene einzuhalten. Personen dürfen durch die Haltung von Tieren nicht gefährdet, geschädigt oder unzumutbar belästigt werden. Tierhalter und Personen, die ohne selbst Halter zu sein, Tiere mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass Tiere nicht andere Tiere, Personen oder Sachen gefährden oder beschädigen und Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen.
- (2) Hunde der Rassen oder Gruppen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, für die eine Erlaubnis zur Haltung bzw. ein Negativzeugnis der örtlichen Ordnungsbehörde gemäß Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg erforderlich ist, sind auf Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung angeleint und mit einem das Beißen verhindernden, angelegtem Maulkorb zu führen. Alle Hunde sind auf Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung so zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet, belästigt oder behindert werden.
- (3) Die Tierhalter und Personen, die Tiere führen, ohne selbst Halter zu sein, sind dafür verantwortlich, dass die Tiere Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigen. Soweit es zu Verunreinigungen gekommen ist, sind diese von den Ordnungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen. Falls dieser Reinigung nicht nachgekommen wird, kann die Reinigung kostenpflichtig durch die Ordnungsbehörde des Amtes Kleine Elster oder einen von ihr Beauftragten erfolgen, die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Herdenausbrüchen landwirtschaftlicher Betriebe oder von Privatpersonen haftet der Tierhalter für den entstandenen Schaden. Verunreinigungen sind sofort vom Tierhalter auf seine Kosten zu beseitigen, ansonsten gilt Abs. 3, Satz 3.
- (5) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 15

Abbrennen von Gegenständen

- (1) Das Entzünden und Betreiben von Feuern außerhalb der dafür vorgesehenen und dafür bestimmten Brennstellen ist verboten. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist lediglich im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gestattet.
- (2) Das Abbrennen von Grünland, Ödland, Straßenrändern sowie von organischem Material aus Haushaltung und Gärten ist verboten.
- (3) Das Grillen in Anlagen ist nur an dafür zugelassenen Plätzen gestattet.
- (4) Über Ausnahmen nach Abs. 2 entscheidet die Untere Naturschutzbehörde gemäß dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz.

§ 16

Traditions- und Lagerfeuer

- (1) Traditionsfeuer, die auf öffentlichen Veranstaltungen angezündet werden, sind bei der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens 7 Tage zuvor anzumelden. Diese Regelung gilt für Betriebsfeste, Dorf-, Vereins-, Schulfeste, sowie Veranstaltungen mit vergleichbarem Zweck. Genehmigungsfrei sind nur kleine Feuer. Daher darf die Größe des Holzhaufens im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen. Alle größeren Feuer bedürfen der Genehmigung der Ordnungsbehörde.
- (2) Für das Abbrennen eines Traditions- oder Lagerfeuers ist grundsätzlich nur naturbelassenes, trockenes Holz zu verwenden. Das Abbrennen von frischem Baumschnitt, Strauch- und Gartenabfällen ist verboten.
- (3) Das Lagerfeuer darf nicht höher und im Durchmesser nicht mehr als 1 m aufgeschichtet werden.
- (4) Bei lang anhaltender extrem trockener Witterung ist die Waldbrandwarnstufe zu beachten.

§ 17

Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke

- (1) Schilder für Straßenbezeichnungen, Wandarme und Zuleitungen zu Laternen, Wandhaken für die Überspannung von Leitungen der öffentlichen Straßenbeleuchtung, deren Bedienungs- und Zuführungselemente, öffentliche Feuer- und Polizeimelder sowie deren Zuleitungen, Vermessungspunkte, Hinweis- und Warnschilder dürfen nicht verändert, verdeckt oder beseitigt werden.
- (2) Muss bei Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen eine solche Anlage oder Einrichtung vorübergehend beseitigt werden, so ist zuvor die ordnungsbehördliche Erlaubnis einzuholen.
- (3) Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen. Im Winter sind Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 18 Plakatieren

- (1) Das unbefugte Anbringen von schriftlichen Mitteilungen an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen sowie an Einfriedungen oder Hauswänden, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Einrichtungen grenzen, ist verboten.
- (2) Insbesondere ist die Plakatierung verboten an: a) Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, b) allen Straßenbeleuchtungsmasten aus Metall.

§ 19 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Tor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (4) Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf ihrem Grundstück angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Es ist untersagt, derartige Zeichen oder Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 20 Erlaubnisse und Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, solange vorrangige Allgemeininteressen nicht verletzt werden. Ausnahmen sind beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster zu beantragen.

§ 21 Vorrang anderer ortsrechtlicher Bestimmungen

Soweit und solange andere spezielle ortsrechtliche Vorschriften Inhalte dieser Verordnung betreffen, gehen deren Regelungen den Regelungen dieser Verordnung vor.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung (VO),
 2. den Schutz hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der VO,
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der VO,
 4. das Reparier- und Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 5 der VO,
 5. die Schutzvorkehrungen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemäß § 6 der VO,
 6. die Bestimmungen zur Ausführung von Garten- und Feldarbeiten gemäß § 7 der VO,
 7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gemäß § 8 der VO,
 8. Verbote hinsichtlich der Papierkörbe und Sammelbehälter gem. § 9 der VO,
 9. das Ab- und Aufstellungsverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 10 der VO,
 10. die Bestimmungen zur Benutzung und des Aufenthaltes auf Spielplätzen gemäß § 11 der VO,
 11. die Bestimmungen zum Schutz vor Lärm gemäß § 12 der VO,
 12. die Bestimmungen zur Geruchs und Staubbelästigung gemäß § 13 der VO,
 13. die Bestimmungen zum Halten und Führen von Tieren gemäß § 14 der VO,
 14. die Bestimmungen zum Abbrennen von Gegenständen gemäß § 15 der VO,
 15. die Bestimmungen hinsichtlich der Traditions- und Lagerfeuer gemäß § 16 der VO,
 16. die Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke gemäß § 17 der VO,
 17. die Bestimmungen hinsichtlich der Plakatierung gemäß § 18 der VO,
 18. die Bestimmungen hinsichtlich der Hausnummern gemäß § 19 der VO verletzt. (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Kleine Elster tritt 1 Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 16.09.2016

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes Kleine Elster vom 14.09.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 16.09.2016

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Entgeltordnung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für die Nutzung von Schul- und Horträumen und den Toiletten in der Grundschule Crinitz

Aufgrund der §§ 140 i.V.m. 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32] des Landes Brandenburg hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 14.09.2016 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Räume der Grundschule in Crinitz beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Entgelte

- (1) Für die Nutzung von Räumen einschließlich der Toiletten in der Grundschule „Heinz Sielmann“ in Crinitz außerhalb der Zeiten des Schul- oder Hortbetriebes werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Ein Antrag auf Benutzung von Schulräumen ist abzulehnen, wenn die Nutzung durch Parteien oder sonstige politische Vereinigungen erfolgen soll. Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht.

§ 2

Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Einrichtung. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung außerhalb des Schul- und Hortbetriebes beträgt für die Nutzung:
Je Stunde 20,00 Euro
Je Tag 150,00 Euro
 (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit)
- (2) Bei einer gemeindlichen Nutzung oder einer Nutzung durch eingetragene Vereine der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) ermäßigt sich das Nutzungsentgelt um 50 vom Hundert.

§ 4

Entgeltpflicht/Fälligkeit

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit.
- (2) Das Entgelt ist nach der Nutzung, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.
- (3) Werden vereinbarte Termine nicht vom Nutzungsberechtigten wahrgenommen und nicht rechtzeitig, d. h. 2 Wochen vorher abgesagt, ist das Entgelt trotzdem zu entrichten.

§ 5

Entgeltbefreiung

Das Entgelt kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 15.09.2016

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung der vorstehenden Satzung über die Entgeltordnung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für die Nutzung von Schul- und Horträumen und den Toiletten in der Grundschule Crinitz angeordnet.

Massen-Niederlausitz, den 19.09.2016

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Gemeinde Crinitz



Der Amtsdirektor

		Saldo in €	
		01.01.2010	31.12.2010
Bilanz 2010			
<u>AKTIVA</u>			
1.	Anlagevermögen	1.355.974,07	1.356.873,09
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	1.255.838,75	1.256.737,77
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	61.095,89	56.511,29
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	230.452,41	227.670,21
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	964.286,45	942.426,44
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00	2,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2,00	12.216,28
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	17.911,55
1.3.	Finanzanlagevermögen	100.135,32	100.135,32
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00	1,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	100.134,32	100.134,32
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	26.113,12	55.249,46
2.1.	Vorräte	0,00	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	12.213,64	40.143,52
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	11.681,80	23.111,16
2.2.1.1.	Gebühren	1.603,43	4.146,42
2.2.1.2.	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.4.	Steuern	10.078,37	18.878,29
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	86,45
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	531,84	14.404,15
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	531,84	14.404,15
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00

Gemeinde Crinitz



Der Amtsdirektor

		Saldo in €	
		01.01.2010	31.12.2010
Bilanz 2010			
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	2.628,21
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	13.899,48	15.105,94
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	97.776,28	110.489,26
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	2.559.731,51	2.755.489,29
	<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>4.039.594,98</u>	<u>4.278.101,10</u>

Gemeinde Crinitz



Der Amtsdirektor

		Saldo in €	
		01.01.2010	31.12.2010
Bilanz 2010			
<u>PASSIVA</u>			
1.	Eigenkapital	450.238,40	504.979,33
1.1.	Basis Reinvermögen	0,00	0,00
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	0,00	6.484,34
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	6.484,34
1.3.	Sonderrücklage	450.238,40	498.494,99
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2.	Sonderposten	984.038,88	989.377,36
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	832.015,56	858.586,24
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	152.023,32	130.791,12
2.3.	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2.4.	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
3.	Rückstellungen	14.816,19	94.223,66
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	14.816,19	94.223,66
4.	Verbindlichkeiten	2.566.576,11	2.662.541,82
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	163.317,65	147.656,97
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	145.989,04	100.129,65
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	127.417,68	86.530,44
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	213.048,70	134.267,71
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	4.916,48
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	1.909.708,42	2.186.412,36
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten von Baumaßnahmen	7.094,62	2.628,21

Gemeinde Crinitz



Der Amtsdirektor

		Saldo in €	
		01.01.2010	31.12.2010
5.	Bilanz 2010 Passive Rechnungsabgrenzung	23.925,40	26.978,93
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>		<u>4.039.594,98</u>	<u>4.278.101,10</u>

Massen-Niederlausitz,
den 04.11.2015

Massen-Niederlausitz,
den 09.06.2016

Aufgestellt

Festgestellt

gem. § 82 Abs. 2
BbgKVerf.

Manigk
Leiter Kämmerei

gem. § 82 Abs. 2
BbgKVerf.

Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Crinitz öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 19.09.2016

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Gemeinde Crinitz



Der Amtsdirektor

		Saldo in €	
		01.01.2011	31.12.2011
Bilanz 2011			
<u>AKTIVA</u>			
1.	Anlagevermögen	1.356.873,09	1.286.080,88
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	1.256.737,77	1.185.944,56
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	56.511,29	56.511,29
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	227.670,21	236.768,49
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	942.426,44	881.578,87
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00	2,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.216,28	11.083,91
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	17.911,55	0,00
1.3.	Finanzanlagevermögen	100.135,32	100.136,32
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00	2,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	100.134,32	100.134,32
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	55.249,46	83.804,40
2.1.	Vorräte	0,00	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	40.143,52	50.457,65
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	23.111,16	24.276,46
2.2.1.1.	Gebühren	4.146,42	4.256,75
2.2.1.2.	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.4.	Steuern	18.878,29	17.478,32
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	86,45	2.541,39
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	14.404,15	26.181,19
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	14.404,15	26.181,19
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00

Gemeinde Crinitz



Der Amtsdirektor

		Saldo in €	
		01.01.2011	31.12.2011
Bilanz 2011			
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	2.628,21	0,00
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	15.105,94	33.346,75
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	110.489,26	102.401,91
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	2.755.489,29	2.672.964,44
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>		<u>4.278.101,10</u>	<u>4.145.251,63</u>

Gemeinde Crinitz



Der Amtsdirektor

		Saldo in €	
		01.01.2011	31.12.2011
Bilanz 2011			
<u>PASSIVA</u>			
1.	Eigenkapital	504.979,33	610.148,49
1.1.	Basis Reinvermögen	0,00	0,00
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	6.484,34	6.484,34
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	6.484,34	6.484,34
1.3.	Sonderrücklage	498.494,99	603.664,15
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2.	Sonderposten	989.377,36	911.148,19
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	858.586,24	799.472,26
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	130.791,12	111.675,93
2.3.	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2.4.	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
3.	Rückstellungen	94.223,66	83.755,29
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	94.223,66	83.755,29
4.	Verbindlichkeiten	2.662.541,82	2.508.704,08
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	147.656,97	131.996,29
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	100.129,65	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	86.530,44	33.792,95
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	134.267,71	2.675,88
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	4.916,48	5.379,77
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	2.186.412,36	2.334.859,19
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten von Baumaßnahmen	2.628,21	0,00

Gemeinde Crinitz



Der Amtsdirektor

Bilanz 2011		Saldo in €	
		01.01.2011	31.12.2011
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	26.978,93	31.495,58
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>		<u>4.278.101,10</u>	<u>4.145.251,63</u>

Massen-Niederlausitz,
den 13. April 2016

Aufgestellt
gem. § 82 Abs. 2
BbgKVerf


Manigk
Leiter Kämmerei

Massen-Niederlausitz,
den 05. Juli 2016

Festgestellt
gem. § 82 Abs. 2
BbgKVerf


Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Crinitz öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 19.09.2016

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Entgeltordnung der Gemeinde Crinitz für die Nutzung des Gemeinderaumes in der Friedenstraße 2, Crinitz

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, 2007, Nr. 19, S. 286 vom 21.12.2007) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 in Verbindung mit § 6 (1) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz in der Sitzung am 12.09.2016 folgende Entgeltordnung:

§ 1

Gegenstand der Entgelte

1. Für die Nutzung des Gemeinderaumes einschließlich der Küche und der Toiletten in der Friedenstraße 2 in Crinitz werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Entgeltpflichtige

1. Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Einrichtung. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.
2. Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgelte

1. Das Nutzungsentgelt beträgt für Jubiläumsfeiern und Familienfeste durch Einwohner der Gemeinde pro Kalendertag **50,00 €**.
2. Vereine und Organisationen mit Sitz in Crinitz werden von der Nutzungsgebühr befreit, wenn die Nutzung einen gemeinnützigen Zweck erfüllt.

§ 4

Entgeltpflicht/Fälligkeit

1. Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Überlassungsvertrages. Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Nutzungszeitraumes zu zahlen.

§ 5

Benutzung und Schadensersatz

1. Die Einrichtung darf nur zu dem im Überlassungsvertrag angeführten Zweck benutzt werden. Der Nutzer verpflichtet sich die Reinigung der Räume nach Nutzung zu übernehmen.
2. Die Räume sind stets in einem Zustand zu verlassen, die den nachfolgenden Nutzer nicht einschränkt oder behindert.

3. Der Nutzer bringt das Heizmaterial für den Kachelofen selbst mit.
4. Der Nutzer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Ordnung, er hat Schäden oder andere Vorkommnisse unverzüglich dem von der Gemeinde bevollmächtigten Gemeindevertreter zu melden. Für nicht gemeldete oder später festgestellte Schäden hat er aufzukommen.
5. Bei Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen oder sonstigem Eigentum der Gemeinde haftet der Nutzer für die Kosten der Reparatur bzw. Neuanschaffung. Gleiches gilt für Verlust.
6. Beim Verlust ausgeliehener Schlüssel wird aus Sicherheitsgründen von der Gemeinde ein neues Schloss mit der entsprechenden Anzahl notwendiger Schlüssel eingebaut. Für die Kostentragung gilt die Regelung aus Absatz 5.

§ 6

Inkrafttreten

1. Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) in Kraft.

Massen-Niederlausitz, 12.09.2016

Richter

Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Entgeltordnung der Gemeinde Crinitz für die Nutzung des Gemeinderaumes in der Friedenstraße 2, Crinitz, vom 12.09.2016 an.

Massen-Niederlausitz, 14.09.2016

Richter

Amtsdirektor

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Crinitz

Auf Grund des §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikels 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils

geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I / 09, (Nr. 15), S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24 und zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160) hat die Gemeindevertretung **Crinitz** in der Sitzung am **12.09.2016** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Crinitz, beschlossen am 09.09.2013 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz, 22.Jg.,Nr.9, S.2) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-5) **0,75 € / QWm.**

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ab 01.01.2017 in Kraft.

Crinitz, den 12.09.2016

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Crinitz vom 12.09.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 15.09.2015

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Auf Grund des §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikels 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes

zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I / 09, (Nr. 15), S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24 und zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I / 09, Nr. 07, S. 160) hat die Gemeindevertretung **Lichterfeld-Schacksdorf** in der Sitzung am **15.09.2016** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, beschlossen am 17.10.2013 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 22.Jg.,Nr.10, S.1) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-5) **0,55 € / QWm.**

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ab 01.01.2017 in Kraft.

Lichterfeld-Schacksdorf, den 15.09.2016

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 15.09.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 16.09.2016

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Auf Grund des §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikels 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, (Nr. 15), S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24 und zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160) hat die Gemeindevertretung **Massen-Niederlausitz** in der Sitzung am **19.09.2016** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren, beschlossen am 09.09.2013 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz, 22.Jg.,Nr.9, S.6) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-5) **0,72 € / QWm.**

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ab 01.01.2017 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 19.09.2016

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 19.09.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 20.09.2016

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen (Sommerreinigung)

Auf Grund des §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikels 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, (Nr. 15), S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24 und zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160) hat die Gemeindevertretung **Massen-Niederlausitz** in der Sitzung am **19.09.2016** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen, beschlossen am 09.09.2013 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 22.Jg., Nr. 9, S.11) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Leistungsgebühr für die Straßenreinigung für die Sommerreinigung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Absätze 1-4) **2,04 € / QWm.**

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ab 01.01.2017 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 19.09.2016

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen vom 19.09.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 20.09.2016

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sallgast

Auf Grund des §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikels 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I / 09, (Nr. 15), S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24 und zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160) hat die Gemeindevertretung **Sallgast** in der Sitzung am **07.09.2016** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sallgast, beschlossen am 18.09.2013 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 22. Jg., Nr. 9, S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-5) **0,30 € / QWm.**

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ab 01.01.2017 in Kraft.

Sallgast, den 07.09.2016

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sallgast vom 07.09.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 15.09.2016

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Henrietter Straße“ der Gemeinde Sallgast gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Am 17.12.2015 hat die Gemeinde Sallgast den Beschluss gefasst, für das Grundstück mit dem Flurstück 400 der Flur 2 in der Gemarkung Sallgast einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Henrietter Straße“ aufzustellen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnhauses mit Nebenanlagen.

Neben dem Artenschutzfachbeitrag, dessen inhaltliche Gliederung und Bezugnahme auf sämtliche Belange des Umweltschutzes können folgende umweltbezogenen Informationen sowie Behördenstellungsmaßnahmen eingesehen werden:

- Landkreis Elbe-Elster
- Landesamt für Umwelt

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zeit und Dauer der öffentlichen Auslegung:
Montag, 10. Oktober 2016 bis einschließlich
Freitag, 11. November 2016

Dienstzeiten:

Montag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
 Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
 Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
 Freitag: 8.00 - 13.00 Uhr

Ort: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 – Bürgerservice/Eingangsbereich –
 OT Massen, Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz

Ab dem Tag dieser Bekanntmachung hat die Öffentlichkeit bereits vor dem Beginn der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit, sich im Bauamt des Amtes Kleine Elster OT Massen, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung bis einschließlich der oben angegebenen Frist (11. Nov. 2016) zu äußern.

Massen-Niederlausitz, den 14.09.2016

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 14.09.2016 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 03/2016-01

Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH

Der Amtsausschuss beschließt die Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses.

Beschluss-Nr.: 03/2016-02

Zustimmung über die Ergebnisverwendung für das Jahr 2015 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH

Der Amtsausschuss beschließt die Zustimmung über die Ergebnisverwendung.

Beschluss-Nr.: 03/2016-03

Zustimmung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Jahr 2015 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH

Der Amtsausschuss beschließt die Zustimmung über die Entlastung des Aufsichtsrates.

Beschluss-Nr.: 03/2016-04

Zustimmung über die Entlastung des Geschäftsführers für das Jahr 2015 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH

Der Amtsausschuss beschließt die Zustimmung über die Entlastung des Geschäftsführers.

Beschluss-Nr.: 03/2016-05

Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Schulräume in Crinitz

Der Amtsausschuss beschließt die Entgeltordnung zum 01.01.2017.

Beschluss-Nr.: 03/2016-06

Allgemeine ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amtsgebiet des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung am 12. September 2016 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 04/2016-01

Entbehrlichkeit Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück 122 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 04/2016-02

Entbehrlichkeit Gemarkung Crinitz, Flur 4, Flurstücke 44/1 und 44/2 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 04/2016-03

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Crinitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

Beschluss-Nr. 04/2016-04

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Crinitz für das Haushaltsjahr 2010

Die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung.

Beschluss-Nr. 04/2016-05

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2010

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung.

Beschluss-Nr. 04/2016-06

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Crinitz für das Haushaltsjahr 2011

Die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung.

Beschluss-Nr. 04/2016-07

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2011

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung.

Beschluss-Nr. 04/2016-08

Beschluss der Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeinderäumen in der Friedenstraße 2 in Crinitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Entgeltordnung.

im nichtöffentlichen Teil

Beschluss-Nr. 04/2016-09

Verkauf Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück 122 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 04/2016-10
Verkauf Gemarkung Crinitz, Flur 4, Flurstücke 44/1 und 44/2
(Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

im nichtöffentlichen Teil

Beschluss-Nr. 04/2016-07
Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstücke 515, 516,
517, 518, 519 und 520

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 15. September 2016 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 04/2016-01
Entbehrlichkeit Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstücke 515,
516, 517, 518, 519 und 520

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 04/2016-02
Beschluss zur strategischen Ausrichtung der Tourismus-
entwicklung am Bergheider See

Die Gemeindevertretung beschließt die strategische Ausrichtung.

Beschluss-Nr. 04/2016-03
Beschluss Vereinbarung zur Planung, Realisierung und Über-
nahme der äußeren Erschließung des Nordufers vom Bergheider
See sowie der 1. Änderung zu dieser Vereinbarung

Die Gemeindevertretung beschließt die Vereinbarung.

Beschluss-Nr. 04/2016-04
Beschluss Vereinbarung zur Planung, Realisierung und Über-
nahme der infrastrukturellen Erschließung eines geplanten
schwimmenden Hauses am Bergheider See sowie der 1. Ände-
rung zu dieser Vereinbarung

Die Gemeindevertretung beschließt die Vereinbarung.

Beschluss-Nr. 04/2016-05
Beschluss über den Bau und die Übernahme einer Dränage zur
hydraulischen Sicherung des Haldenstützeneinschnittes des
Besucherbergwerkes F60 am Bergheider See

Die Gemeindevertretung beschließt den Bau und die Übernahme einer Dränage.

Beschluss-Nr. 04/2016-06
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Ge-
meinde Lichterfeld-Schacksdorf

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 19. September 2016 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 05/2016-01
Entbehrlichkeit einer Teilfläche aus dem Flurstück 226, Ge-
markung Babben, Flur 1

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 05/2016-02
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Ge-
meinde Massen-Niederlausitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

Beschluss-Nr. 05/2016-03
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbe-
gebiet Massen (Sommerreinigung)

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

Beschluss-Nr. 05/2016-04
Entschädigungssatzung der Gemeindevertreter, des ehrenamt-
lichen Bürgermeisters sowie der Ortsvorsteher

Die Gemeindevertretung beschließt die Entschädigungssatzung.

im nichtöffentlichen Teil

Beschluss-Nr. 05/2016-05
Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 226, Gemarkung
Babben, Flur 1

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 05/2016-06
Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung beim Produktkonto Flächenerwerb GIP

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Auszahlung.

Beschluss-Nr. 05/2016-07
Ankauf Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstück 237

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung am 7. September 2016 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 04/2016-01
Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Gemarkung Dollenchen, Flur 2, Flurstück 499

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans.

Beschluss-Nr. 04/2016-02
Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstück 405

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans.

Beschluss-Nr. 04/2016-03
Beschluss zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse Ortsdurchfahrt Zürchel

Die Gemeindevertretung beschließt keinen Gehweg zu planen und zu bauen.

Beschluss-Nr. 04/2016-04
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sallgast

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

Beschluss-Nr. 04/2016-05
Grundstücks- und Gebäudeüberlassung in Göllnitz, Dorfstraße 30 für die Kindertagesbetreuung

Die Gemeindevertretung beschließt die Grundstücks- und Gebäudeüberlassung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Einladung

zur 2. Sitzung des Haushalts- und Wirtschaftsausschusses
am Dienstag, den 25. Oktober 2016, um 16.00 Uhr
 im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) großer Konferenzraum,
 Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz.

Tagesordnung

1. Vorstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes 2017 des Amtes
2. Zwischenbericht zum Haushalt 2016 – Baumaßnahmen
3. Diskussion und Anfragen der Ausschussmitglieder
4. Informationen/Sonstiges

gez. H. Jünigk
 Ausschussvorsitzender

Einladung

zur 5. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,
am Donnerstag, den 20. Oktober 2016, 19:30 Uhr,
 im OT Lieskau, im Vereinshaus in der Hainstraße

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 15.09.2016 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss 4. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Flugplatz – Schacksdorf“ Gemarkung Schacksdorf, Flur 4, Flurstücke 186 und 187
5. Entbehrlichkeit Gemarkung Lichterfeld, Flur 2 und 4, Flurstücke im eingezäunten Bereich des Besucherbergwerkes
6. Entbehrlichkeit Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Teilflächen aus den Flurstücken 190, 193, 194, 200, 201 und 266
7. Entbehrlichkeit Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Teilflächen aus den Flurstücken 190, 193, 200, 201, 202, 203 und 210
8. 2. Lesung und Beschluss der Friedhofssatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
9. Information der Verbandsvertreter
10. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
11. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 15.09.2016 und Bestätigung
2. Beschluss zum Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
3. Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2 und 4, Flurstücke im eingezäunten Bereich des Besucherbergwerkes
4. Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Teilflächen aus den Flurstücken 190, 193, 194, 200, 201 und 266
5. Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Teilflächen aus den Flurstücken 190, 193, 200, 201, 202, 203 und 210

6. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
7. Anfragen Gemeindevertreter

Die Bezeichnungen der Flurstücke zum TOP 6 können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

gez. *D. Gurk*
Vorsitzender der Gemeindevertretung

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Einladung Jagdgenossenschaft Ponnsdorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Ponnsdorf lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen zu der am **Freitag, den 28. Oktober 2016 um 19.00 Uhr** im Bürgerhaus Ponnsdorf (Gaststätte Ponnsdorf) stattfindenden Mitgliederversammlung recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Niederschriftskontrolle vom 29.04.2016 und Bestätigung
3. Beschluss neue Satzung (ein Entwurf der neuen Satzung hängt zur Einsichtnahme im Schaukasten der Gemeinde Ponnsdorf aus)
4. Beschluss Jagdpachtvertrag

Der Jagdvorstand

Satzung der Jagdgenossenschaft Dollenchen/Zürchel

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes **Dollenchen/Zürchel** hat am **23.03.2016** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes **Dollenchen/Zürchel** ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Sie führt den Namen **Jagdgenossenschaft Dollenchen/Zürchel** und hat ihren Sitz in Dollenchen.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst laut Teilungsbescheid der unteren Jagdbehörde vom **06.07.2000** mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkung **Dollenchen + Zürchel** zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der Gemarkung(en) **Sallgast, Lieskau, Göllnitz, Wormlage, Saadow, Lichterfeld**.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung und
- b) der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und Änderungen der Satzung. Sie wählt den Vorstand:
 - a) den Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter; und weitere Funktionsträger;
 - c) einen Schriftführer;
 - d) einen Kassensführer;
 - e) einen Rechnungsprüfer.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Zahlungsmodalitäten;
 - j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
 - k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - l) die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes;
 - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 3 zu dieser Satzung;

- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer
 - o) die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Inschlaggeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch den Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt, ist die Genossenschaftsversammlung ebenfalls einzuberufen.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch Bekanntmachung im Amtsblatt (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens **2 Wochen** vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Beschlussfassungen gem. § 8 Absatz 2 sind in der Tagesordnung auszuweisen.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 3 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, einschließlich Wahlbeschlüsse, bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit).
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von

den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf nur einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der JG durch Übersendung einer Zweifertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
 - jede volljährige und geschäftsfähige Person
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Vorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Vorstandes, ohne dass ein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt. Bei einer Vorstandswahl durch diesen geschäftsführenden Vorstand verlängert sich die 4-jährige Amtszeit des neu gewählten Vorstandes vom Tag der Wahl bis zum Ende des lau-

fenden Geschäftsjahres. Gleiches gilt für eine Wahlhandlung durch den Notvorstand.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 3 Satz 3 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Vorstandsmitglieder können sich durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreien lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder;
 - f) die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung;
 - g) die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Dies gilt insbesondere für Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Anhörungen und anderer Verwaltungsverfahren. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (4) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 3 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, die Amtszeit abgelaufen ist oder der Jagdvorstand aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG

vom zuständigen hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

- (6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder, sowie der Kassenführer und der Schriftführer, können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinem Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägertem bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetztes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder und den Ort der Geschäftsführung getroffen werden.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 13 Abs. 4 bezeichneten Art steht.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszusütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitigen Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der den Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 BJagdG nicht berührt. Für die Verjährung von nicht eingeforderten Reinertrages aus der Verpachtung gelten die Vorschriften der §§ 195 und 199 BGB (3 Jahre). Verjährte Reinerträge aus der Jagdpacht fallen der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Jagdgenossenschaftsversammlung.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im Amtsblatt des **Amtes Kleine Elster/Niederlausitz** unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums, mit oder ohne Aktenzeichen, bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladungen zur Genossenschaftsversammlung, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 BJagdG.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17

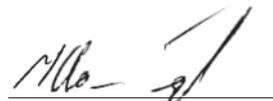
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 22.09.2006 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom **20.03.2015** gewählt wurde, endet mit dem **31. März 2019**, § 11 Absatz 3 Satz 3 und 4 finden entsprechend Anwendung.

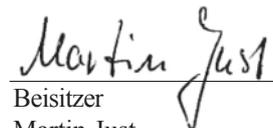
Dollnichen, 23.03.2016



Vorsteher
Ulf Klaunigk



Beisitzer
Franz-Didrich Schiemann



Beisitzer
Martin Just

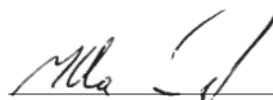
Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Dollnichen/Zürchel wird gemäß § 10 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) mit der Genehmigungsverfügung der unteren Jagdbehörde vom 16.08.2016 genehmigt.

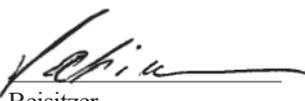
Die vorstehende Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG i.V. mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 22.09.2006 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dollnichen, 23.08.2016

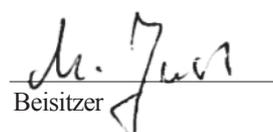
Der Jagdvorstand



Vorsitzender



Beisitzer



Beisitzer

LAG Elbe-Elster startet 4. Auswahlrunde zur LEADER-Förderung

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster hat die neue Auswahlrunde für Vorhaben zur ländlichen Entwicklung unter der Förderrichtlinie LEADER gestartet. Interessenten können bis zum 30. November 2016 ihre Projekte bei der LAG Elbe-Elster einreichen.

Im Dezember 2014 wurde die LAG Elbe-Elster mit der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) als LEADER-Region im Land Brandenburg bestätigt. Damit können bis zum Jahr 2020 Fördermittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) für Vorhaben zur ländlichen Entwicklung in die Region fließen. Den LEADER-Regionen in Brandenburg wurde dazu ein eigenes Förderbudget zugeteilt. **In dieser Auswahlrunde stehen für Projekte 3,0 Mio. Euro zur Verfügung.**

Alle für eine Förderung im LEADER-Programm im Gebiet der LAG Elbe-Elster beabsichtigten Vorhaben müssen ein Auswahlverfahren durchlaufen. Vorrangig unterstützt werden dabei Projekte mit regionalem Mehrwert. **Die nächste Frist für die Einreichung von Projektvorschlägen endet am 30. November 2016.** Die aktuelle Auswahlrunde richtet sich an Projekte und deren Träger, deren **Umsetzung im Frühjahr 2017 starten soll und die bis dahin alle erforderlichen Voraussetzungen**, wie etwa Baugenehmigungen oder Eigenmittelnachweise, erfüllen.

Interessenten reichen bis zum Stichtag ihre vollständig ausgefüllten Projektblätter bei der Geschäftsstelle der LAG Elbe-Elster in Finsterwalde ein. Das aktuelle Formular ist auf der Internetseite www.lag-elbe-elster.de (Rubrik Förderung) abrufbar.

Fristgerecht und vollständig eingereichte Projektblätter werden am 31. Januar 2017 durch den LAG-Vorstand anhand der Projektauswahlkriterien (PAK) bewertet und danach eine Rangfolge festgelegt. Die Träger der ausgewählten Projekte werden anschließend aufgefordert bis spätestens 15. März 2017 ihren vollständigen Förderantrag beim zuständigen Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Luckau einzureichen.

Informationen zu den Wertungskriterien und zum Antragsverfahren finden Interessenten auf der LAG-Internetseite. Das offizielle Formular ‚Förderantrag‘ und die geltende Förderrichtlinie sind auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.385514.de> abrufbar.

Für Informationen und Beratungen steht das LAG-Regionalmanagement zur Verfügung.

Kontakt:

LAG Elbe-Elster, Regionalmanagement / LAG-Geschäftsstelle
Sven Guntermann / Thomas Wude
03238 Finsterwalde, Grenzstraße 33
Tel. 03531. 797089 / 0173. 6147540

Waldbauernschule Brandenburg

Der Waldbauernverband Brandenburg e.V. wird von der EU und dem Land Brandenburg gefördert und bietet im Zeitraum vom 16./17.09. bis zum 25./26.11.2016 erneut Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte an. Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr und am Sonnabend von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt. Die Schulungen werden brandenburgweit an über 20 Schulungsorten durchgeführt.

Die aktuellen Themen sind:

- **Aktuelles:**
Holzmarkt, Beratungsförderung, Waldbewertung/Verkehrswertentwicklung
- **Waldbau Kiefer**
- **Betriebswirtschaft**
- **Steuern**
- **Recht**
- **Exkursion**

Termine und Schulungsorte finden Sie im Internet unter www.waldbauernschule-brandenburg.de. Die Teilnahme ist offen für alle Interessierten, der Teilnehmerbeitrag beträgt 35 €. Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter 033920 / 50610 oder waldbauern@t-online.de.

Schulungstermine Süd:

Termin	Region (Referent)	Veranstaltungsort
21.10./22.10.	Doberlug-Kirchhain (Hellmund)	Gaststätte Pechhütte OT Pechhütte Hauptstraße 41 03238 Finsterwalde

Beratungstermine ILB Region Süd IV. Quartal 2016 – Oktober

Do.	06.10.	Senftenberg	SV Senftenberg	10:00 – 16:00 Uhr
Fr.	07.10.	Forst	CIT Forst	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	10.10.	Spremberg	ASG	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	11.10.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	13.10.	Cottbus	ZAB	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	17.10.	Finsterwalde	KHW	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	18.10.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	20.10.	Senftenberg	IHK GS Senftenberg	10:00 – 16:00 Uhr

Bei Bedarf sind selbstverständlich auch Terminvereinbarungen außerhalb der angegebenen Termine möglich.

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter der

Hotline (0331) 660- 2211,
der Telefonnummer (0331) 660- 1597
oder per E-Mail unter heinrich.weisshaupt@ilb.de

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

3. Niederlausitzer TASCHENLAMPENKONZERT am 7. Oktober 2016 auf der Waldbühne Gehren (bei Luckau) ab 18 Uhr, Einlass 17 Uhr

Unzählige kleine bunte Lichter tänzeln auf den Rängen der Waldbühne. Sie sehen aus wie Glühwürmchen. Doch es sind hunderte Taschenlampen, Leuchtstäbe und Leuchten und hinter jeder Lampe steckt ein Kind beim Taschenlampenkonzert mit der Band RUMPELSTIL.

Wenn's dunkel wird, müssen Kinder normalerweise ins Bett. Nur bei RUMPELSTIL nicht, denn da geht bei der Rockband erst richtig die Post ab.

Das Taschenlampenkonzert ist ein Abendkonzert für die ganze Familie. Gespielt wird unter freiem Himmel. Für viele Kinder ist das Taschenlampenkonzert, das erste Konzert, das abends beginnt – ein echtes Erlebnis also. Im Frühherbst, quasi als Abschluss des Sommers, packen Kinder und Erwachsene ihre Kuschedecken, Sitzkissen und Taschenlampen ein. Das Konzert beginnt noch bei Tageslicht, aber nur eine Stunde später wird es dunkel und irgendwie rücken alle näher zusammen. Hier darf laut mitgesungen, wild getanzt und kunstvoll-spontan herumgeleuchtet werden und wenn es dann richtig dunkel ist, werden die Taschenlampen der Kinder zu den eigentlichen Stars des Konzerts.

Emotional ist es viel mehr: Nähe, Freude, Glücksgefühle und Auf tanken der eigenen Batterien. Wie ein großes Familienfest eben!

Kartenvorverkaufsstellen unter www.heideblick.de
Weitere Informationen erhalten Sie unter 035454/8810

33. Dorffest, 13. Stadtfeuerwehrtag und 7. Traktorentreffen im August 2016 in Groß Mehßow

Herzlicher Dank an alle Mitwirkenden und Sponsoren

Am zweiten Wochenende im August wurde das 33. Dorffest mit dem 13. Stadtfeuerwehrtag der Stadt Calau auf dem Sportplatz neben dem Gutshaus durch den Bürgermeister der Stadt Calau, Werner Suchner, eröffnet. Trotz Ferien- und Urlaubszeit nahmen eine Bambini-, drei Kinder- und drei Jugendfeuerwehrmannschaften, sowie acht Männer- und drei Ü-45-Mannschaften teil.

In der Gruppenstafette belegte die Kindermannschaft der Kemmener Jugendfeuerwehr den 1. Platz, bei den Jugendlichen war die Gollmitzer Jugend erfolgreich. Die Zinnitzer Bambinis eröffneten den Wettkampf „Löschangriff nass“. Die Gollmitzer Kinder und die Jugendlichen aus Kemmen wurden jeweils Erster. Danach siegten die Kameraden aus Zinnitz und bei den „Alten Herren“ waren die Kameraden aus Kemmen erfolgreich. Am frühen Nachmittag fand die Siegerehrung im Schatten der Bäume hinter dem Gutshaus statt.

Nach den Wettkämpfen schloss der Stadtfeuerwehrtag mit der Siegerehrung, die zur Freude der Teilnehmer in lockerer Ordnung im schattigen Park statt fand.

Im Anschluss unterhielt die „Mehßower Akkordeongruppe“ mit Dana, Michaela und Yvonne die Besucher bei dem Genuss des von den Mehßower Frauen selbst gebackenen Kuchens. Am frühen Abend kamen die Festgäste zu einem besonderen Hörgenuss in der Kirche. Das Gesangsquartett „Cantando“ begeisterte mit ihren Liedern und Arien die Konzertbesucher. Mit schwungvoller Tanzmusik der „Moonlight-Discothek“ wurde der spätere Abend eingeleitet. Für eine märchenhafte Abwechslung sorgte das Schauspielteam vom Crinitzer Heimatverein mit „Märchen einmal anders“.

Ein Festgottesdienst eröffnete den zweiten Festtag, bevor das Fachsimpeln über die mehr als 80 angereisten Traktoren und Oldtimer begann. Das 7. Traktorentreffen endete am frühen Nachmittag mit einer wieder sehenswerten Ausfahrt der Zugmaschinen. Im Schatten der Bäume hinter dem Gutshaus spielten „Andreas Bergener und seine Schloßbergmusikanten“ aus Sonnewalde zu einem fröhlichen Frühschoppen auf. Sie wurden von „Undine Lux“, die mit Schlagern von sich und Helene Fischer für eine gute Unterhaltung sorgte, abgelöst. Zum Abschluss des Dorffestes gab es wieder eine Verlosung und der Hauptpreis in diesem Jahr war eine von der Firma „Schiemann Gartentechnik“ aus Zeckerin gespendete Husqvarna Motorsense. Groß war die Freude für eine junge Frau aus Klein Mehßow, die diese dann mit nach Hause nehmen konnte. Zuvor konnte Fortuna unseren Festbesuchern noch weitere zahlreiche nützliche und wertvolle Preise übergeben.

Wir möchten uns an dieser Stelle ganz herzlich bei unseren Sponsoren bedanken, die uns mit ihren gespendeten Geld- und Sachpreisen bei der Ausrichtung dieses Festes unterstützt haben. Besonderer Dank geht an die enviaM, die uns mit einer großen finanziellen Zuwendung im Rahmen der Sponsoringfibel und mit dem Glücksrad wesentlich unterstützt hat.

Dank auch an die vielen Besucher, die trotz der vielen Veranstaltungen an diesem Wochenende, den Weg nach Mehßow fanden. Im Namen der Organisatoren bedankt sich der Landverein Mehßow e.V. auch bei allen fleißigen Helfern, ohne deren Unterstützung das 33. Dorffest in dieser Form nicht möglich gewesen wäre. Als besonderen Dank für alle Helfer und Sponsoren gab es am 10. September eine „Dankeschön-Veranstaltung“.
Gerd Kasprick, Landverein Mehßow e.V.

Vielen Dank unseren Sponsoren:

2-3-4 Radtechnik Crinitz,
Andreas Perl & Andreas Görner GbR Babben,
Anwandter Apotheke Calau,
Apotheke Schubert Calau,
Arztpraxis Kiesel Crinitz,
Arztpraxis Meißner Calau,
Autohaus Rentsch Lübben,
Autohaus Töpfer Luckau,
Bäckerei Bubner Doberlug-Kirchhain,
Bauernküche Calau,
Baustoffzentrum Finsterwalde,
BERATA Spree-Neiße Lübbenau,
Bau-Berger Crinitz,
Bestattungsinstitut Marquardt Calau,

Bestattungshaus Kammerer Calau,
Blumenfachgeschäft Risse Crinitz,
B.O.S. Calau,
BPG Saßleben GmbH & Co.KG Calau,
Brennstoffhandel Janke Calau,
Buchhandlung Lehnert Calau,
Dachdeckermeister Thomas Pelzer Calau,
Der Elektriker Calau,
Doreen's Möbelgalerie Calau,
Drogerie & Parfümerie Petrick Calau,
Elektro Buchan Altdöbern,
Elektrogeräte Müller Calau,
ELG Calau,
ELT Knut Jende Calau,
enviaM Chemnitz,
ERGO Versicherung Antysiak Finsterwalde,
Fachmarkt-Center-Petzold Vetschau,
Fahrrad Herrmann Calau,
Fernseh-Nuck Crinitz,
Feuerlöschgeräte TOTAL Wagner Calau,
Fitnessstudio Aktiv Gym XXL Calau,
Fleischerei Müller Crinitz,
Fliesenleger Wolfram Hanka Crinitz,
Führunternehmen Lutz Hurraß Klein Mehßow,
Galle Taxi- & Transportunternehmen Calau,
Garten- und Landschaftsbau Timo Hanka Crinitz,
Gärtnerei Claudius Calau,
Gase-Center Calau,
Gas Neumann Calau,
Gasthof Kasprick Groß Mehßow,
Gewürze und mehr Crinitz,
Hähnchensnack Lutz Kasprick Groß Mehßow,
Hausservice Fitzek Radensdorf,
Holz & Metall Höfs Mlode,
HS Handel & Dienstleistung Crinitz,
Ingenieurbüro Siegfried Bauer Calau,
Ingenieurbüro Volker Weschke Calau,
Jäger Manfred Wolff Berlin,
Jäger Uwe Schadock Craupe,
Kalus & Winkelmann GmbH Vetschau,
Kasprick's Mobilmarkt Groß Mehßow,

Kossack & Co.OHG Calau,
Landmaschinen Handel & Service GmbH Groß Beuchow ,
Landwirtschaftsbetrieb Heinzel Klein Mehßow,
Landwirtschaft Säritz GmbH Säritz,
Lectric -Tandem Tours Groß Mehßow,
Lindenhof GbR Craupe,
LVM Versicherung Andrea Schmidt Lübbenau,
Matter GbR Calau,
Messe- & Ausstellungsbau Olaf Laurisch Groß Mehßow,
Montage-Tischler Frank Kasprick Groß Mehßow,
Moonlight Diskothek Schwarzeheide,
Ökologische Teichwirtschaft Fürstlich Drehna,
Physiotherapie Schüler Crinitz,
Planungsbüro Jochintke Calau,
Quellen-Apotheke Crinitz,
Raumausstatter Gebauer Calau,
Reichwald Spezialtransporte GmbH Klein Mehßow,
Rentsch & Balke Tiefbau GmbH Calau,
Renoc Wärme GmbH Crinitz,
Schaustellerbetrieb Bettina Harter Finsterwalde,
Schlossbrauerei Fürstlich Drehna,
Schornsteinwerk Karl-Heinz Schreyer GmbH Calau,
Shis „Systemhaus im Spreewald“ Lübbenau,
Sparkasse Niederlausitz Calau,
Spreewald-Grün Manfred Redde Krimnitz,
Spreewaldbank Niederlassung Calau,
Spreewelten Lübbenau,
Steffi's HaarSCHARF Crinitz,
Steinmetz Stefan Schulz Lübbenau,
Tierarztpraxis Olaf Zierenberg Calau,
Tischlerei Leschke & Sohn Fürstlich Drehna,
Tomato Werbung Calau,
TOP LINE Werbung Calau,
Vetschauer Wurstwaren GmbH Vetschau,
Waldpflege Andreas Harting Mlode,
Wochenkurier Südbrandenburg,
Zahnarztpraxis Georg & Jan Trojanowski Crinitz,
Zahnarztpraxis Cristina & Diane Graichen Calau,
Zahnarztpraxis Denise Beesk Calau,
Zahnarzt Norbert Härtel Calau,
Zweirad- und Gartencenter Schiemann Zeckerin

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Allgemeiner Amtsanzeiger

SilberElster-Verleihung 2016



Feuerwehr Babben

Herr Jens Lehmann als Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Babben nahm die Auszeichnung „SilberElster“ stellvertretend für alle Kameraden entgegen. Die Feuerwehr Babben erreichte den Leistungsdurchschnitt 1,60.



Die FF Babben ist als relativ kleine Feuerwehr für das größte zusammenhängende Waldgebiet im Amtsbereich zuständig. Das Dorffest unterstützen sie aktiv durch Arbeitseinsätze, am Badeteich und an der Keilerbar. Die Feuerwehr ist dem Heimatverein Babben und den Einwohnern in so einem kleinen Ort besonders wichtig, da viele der Mitglieder auch gleichzeitig in mehreren Vereinen tätig sind.

Besondere Aufmerksamkeit hegen die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr vor allem bei der Waldbrandstufe IV, weil buchstäblich jeder durch die Waldnähe betroffen ist. Auch die Nachbarschaftshilfe wird bei der Freiwilligen Feuerwehr groß geschrieben. Das gesellige Leben wird von der Wehr im Ort gefördert, um das kameradschaftliche Miteinander zu stärken, in dem zu jedem Jubiläum der Feuerwehr ein Gaudi Pokal veranstaltet wird. Die Zusammenarbeit mit der FF Crinitz erfolgt in den gemeinsamen Schulungen, um die unterschiedlichen Einsatzfahrzeuge beider Wehren besetzen zu können.

Kinder und Jugendliche aus Babben sind Mitglieder in der Crinitzer Feuerwehr.

Unter anderem nehmen sie auch am jährlichen Fackelumzug teil. In einem kleinen Dorf wie Babben werden durch die Familienangehörigen die Kinder schon frühzeitig für ein Mitwirken in der Feuerwehr begeistert und lernen somit verantwortungsvolles Handeln. Das Gerätehaus in Babben ist zwar schon über 50 Jahre alt, glänzt aber immer durch gute Sauberkeit und Ordnung.

Das Kriegsofopfergrab in Babben wird von der Feuerwehr gepflegt und jährlich zum Volkstrauertag wird ein Kranz nieder gelegt. Die Feuerwehr ist neben dem Heimatverein das Rückrad des gesellschaftlichen Lebens in Babben.

Jugendclub Crinitz

Luisa Jobke und Andrea Richter nahmen stellvertretend für die Mitglieder des Jugendclubs Crinitz die Auszeichnung „SilberElster“ für das Jahr 2016 entgegen.



Der Jugendclub besteht seit über 20 Jahren. 25 junge Leute im Alter von 16 – 30 Jahren verbringen dort neben Schule, Ausbildung oder Arbeit einen großen Teil ihrer Freizeit.

Dreh- und Angelpunkt ist das Jugendclubgebäude, was ihnen besonders am Herzen liegt, da sie es selbst sehr engagiert erhalten.

Viele von ihnen spielen aktiv Fußball und freuen sich über ihre Jugendclubfreunde am Spielfeldrand. In den vergangenen 2 Jahren haben die Jugendlichen ihren großen Clubraum inkl. der kompletten Toilettenanlage selbst ausgebaut und renoviert.

Zwar wurde ihnen Geld für Material zur Verfügung gestellt, das aber nicht reichte, so dass vieles aus der Jugendclubkasse und aus privater Tasche bezahlt wurde. Sie investieren und arbeiten dort in ihrer Freizeit, weil ihnen ihr Jugendclub, ihr Treffpunkt wichtig ist. Die Jugendlichen unterstützen jedes Jahr den Töpfermarkt und regeln die Parkplatzaufsicht. Sie pflegen ihr Gelände und laden jährlich zum Oktoberfest ein. Das erwirtschaftete Geld wird wieder in das Gebäude gesteckt.

So wurde im letzten Jahr bei der Aktion „Jugend packt an“ neben Pflegearbeiten von Gemeindeflächen das Dach ihres Holzschuppens im Wert von ca. 1.500,00 EUR erneuert.

Ein Raum im Gebäude wurde als Spielraum hergerichtet, der vor allem jüngeren Jugendlichen zur Verfügung steht. Eine Dartscheibe und eine Tischtennisplatte sind aus eigenen Mitteln angeschafft worden. Die Jugendlichen sind stolz auf ihr Töpferdorf und organisieren die eine oder andere Nachbarschaftshilfe schnell und unkompliziert.

Einzelperson

Herr Bernd Große aus Massen wurde für seine Leistungen im Ehrenamt 2016 mit der „SilberElster“ ausgezeichnet.

Sein Wirken beschränkt sich nicht nur auf das Gemeindegebiet. Durch die spezielle ehrenamtliche Tätigkeit, die im Pferdesport liegt, ist er im gesamten südlichen Brandenburg bekannt. In den 70er Jahren absolvierte er die Ausbildung als Zootechniker und studierte danach Agraringenieurwesen. Zu dieser Zeit begann sein Herz für den Pferdesport zu schlagen.



Er trat der Betriebssportgemeinschaft Reitsport, der ehemaligen LPG Frohes Leben Massen bei. Erfolgreich nahm er an Landesportturnieren teil, war Einzel- und Mannschaftsbezirksmeister des ehem. Bezirkes Cottbus, auch an internationalen Reit- und Springturnieren in Polen sammelte er erfolgreich Erfahrungen.

Er kaufte er sich ein eigenes Reitpferd und fing auch selbst an erfolgreich Pferde zu züchten.

Ende der 80er Jahre übernahm er die Funktion des Vorstandsvorsitzenden des heutigen Reit- und Fahrvereins Massen. Über 30 Jahre organisierte er die jährlichen Reit- und Springturniere in Massen mit ungeheurem Aufwand und Engagement.

Bei einem Mehrtagesturnier sind bis zu 200 Pferde und deren Reiter an einem Wochenende zu betreuen. 30 – 40 ehrenamtliche Mitglieder und andere Privatpersonen organisiert er zusammen, um den Ablauf des Turnieres sicher zu stellen.

Auch entwickelte er den Neubau des Turnierplatzes in Massen zu einer der schönsten Reitsportanlage im südlichen Brandenburg. Die Ausgestaltung der jährlichen Fuchsjagd im Herbst, an der bis zu 25 Pferde, Gespanne und bis zu 100 Gäste teilnehmen, gehört zu seinen Aktivitäten. Es ist eine Dankeschön-Veranstaltung an die Vereinsmitglieder und die Unterstützer.

Nach dem er seine aktive Reitlaufbahn erfolgreich abgeschlossen hatte, wurde mit der Organisation von Turnierfahren für Ein- und Mehrspanner, die sich auch als Publikumsmagnet erwiesen, begonnen. Auch von ihm organisiert und ein besonderes Highlight sind die Zuchthengstschau, wo freilaufende Hengste ihr Können in der Reithalle zeigen. Herr Große kann nicht nur mit Pferden umgehen, sondern auch mit Kühen.

Etwas ganz Besonderes ist das Gespann fahren mit Kühen, das er mit einem Mitarbeiter seines Betriebes zu Ernte- und Dorffesten zur Schau stellt. Etwas Einmaliges.

Er sammelt auch historische landwirtschaftliche Geräte. Schätzungsweise sind es 1000 Utensilien des bäuerlichen Lebens und Arbeitens. Diese sind auf dem Dachboden des Pferdestalls der Agrargesellschaft in Massen zu besichtigen.

Seine Sammelleidenschaft war für die Gemeinde Massen ausschlaggebend in unmittelbarer Nähe zum Museum ein Grundstück zu erwerben und dort alte landwirtschaftliche Gebäude wieder zu errichten.

Der Amtsdirektor organisierte mehrjährige Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die die Gemeinde Massen finanziell unterstützte, so dass eine Fachwerkscheune, ein Backofen mit dazu gehöriem Reißschuppen und ein Taubenhaus wieder errichtet werden konnten.

Das inzwischen entstandene kleine Museumsdorf wurde unter seine Fittiche gestellt und mit in das Museum einbezogen.

Hier fand er eine Unterstellmöglichkeit für historische Pferdewagen unterschiedlicher Bauart. Ca. 15 Stück sind es geworden, die zum Teil auch gebrauchstüchtig sind.

Doch dieses nicht genug, man hat ja im Winter noch Zeitreserven. Über Jahrzehnte nahm er am Massener Karneval aktiv teil. Ihm ist es zu verdanken, dass Erwachsene, Kinder und Jugendliche über Jahrzehnte hinweg sich im Pferdesport betätigen können und einem großen Publikum das historische Landleben durch die Gestaltung des Dachbodenmuseum näher gebracht wird.

Ein Gemeinschaftshaus für Alle!?

Einwohner aus Crinitz und Umgebung sollen mitreden

In Crinitz gestalten viele Einwohner und Vereine aktiv das örtliche Leben mit. Doch es fehlt ein Ort, an dem Einzelne, Vereine und auch lose Gruppen über das Jahr hinweg gemeinsam Räume für sich nutzen können. Bereits seit längerem wird im Ort diskutiert, wo ein solches „Gemeinschaftshaus“ entstehen könnte und auch welche Angebote – etwa Veranstaltungen, Vorträge, Versammlungen, Musik, Lesungen oder Kurse – dort für Jung und Alt untergebracht werden sollen.

Die Gemeinde Crinitz will nun einen geeigneten Standort finden. Dazu sollen die Vorstellungen, Anforderungen oder Bedarfe der Einwohner und Vereine einfließen, denn nur so kann ein gemeinsames Haus mit Leben gefüllt und bewirtschaftet werden. Bis Jahresende wird dazu eine Bewertung denkbarer Standorte durchgeführt. Das Amt Kleine Elster hat das Planungsteam um Sven Guntermann (E&G Projekt Agentur GmbH, Finsterwalde) und Thomas Wude (PlanerNetzwerk, Plessa) damit beauftragt. Sie werden in den kommenden Wochen mit Einwohnern, Vereinen und Gruppen aus Crinitz, aber auch den umliegenden Nachbarorten sprechen.

Bringen Sie dazu auch Ihre Vorstellungen und mögliche eigene Angebote für ein solches Haus ein! Die Anregungen werden beim Bewerten der Standorte berücksichtigt. Im Herbst werden auch alle Crinitzer Haushalte mit einer „Brötchen-Aktion“ informiert und aufgefordert, ihre eigenen Vorstellungen oder Wünsche einzubringen. Ein Projektbeirat mit Einwohnern und Vertretern von Vereinen soll die Standortfindung begleiten. Hier können Interessenten aktiv mitreden und auch den künftigen Betrieb des Hauses frühzeitig mit eigenen Angeboten oder Patenschaften unterstützen. Für einen geeigneten Standort sollen dann im kommenden Jahr konkrete Pläne erarbeitet und die bauliche Umsetzung vorbereitet werden.

Die laufenden Aktivitäten in Crinitz und Umgebung werden unterstützt durch den Landkreis Elbe-Elster im Rahmen des Bundes-Modellvorhabens „Land(auf)Schwung“.

Rückfragen richten Sie gern an:

Frau Becker (Amt Kleine Elster, Bauamt),
Tel. 03531/782-19, Mail: anja.becker@amt-kleine-elster.de.

Nutzen Sie auch den direkten Kontakt mit den Bearbeitern:

Sven Guntermann
(Tel. 03531/797080, guntermann@eg-projektagentur.de) oder
Thomas Wude
(Tel. 0173/6147540, wude@planernetzwerk.de).

Richter
Amtdirektor

Ausbau der Wärmeversorgung des Hackschnitzelheizwerkes

Seit Dezember 2014 versorgt das Hackschnitzelheizwerk in Massen öffentliche Gebäude der Gemeinde Massen klimaneutral mit Wärme. Über die Möglichkeiten des Ausbaus der Energieversorgung durch Erneuerbare Energien informierte sich der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) im energieautarken Ortsteil Feldheim.



Feldheim ist ein Ortsteil der Stadt Treuenbrietzen im Landkreis Potsdam Mittelmark, seit 2010 versorgt sich der Ort zu 100% aus Wärme und Strom aus Erneuerbaren Energien.

Dazu befinden sich in unmittelbarer Umgebung von und in Feldheim 42 Windkraftanlagen, ein Solarpark, eine Biogasanlage und ein Holzhackschnitzelheizwerk. Eine eigens gegründete Firma im Ort beliefert die Einwohner zu günstigen Konditionen mit selbst erzeugtem Strom und Wärme über ein neu errichtetes Nahwärme- und Stromnetz. Überschüssiger Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist bzw. in Europas größtem Batteriespeicher, einer Licium-Ionen-Speicheranlage gespeichert und bei Bedarf wieder abgegeben.

Die vor Ort engagierten Firmen kauften das leerstehende Gebäude der ehemaligen Gaststätte im Ort und errichteten im Jahr 2014 das Neue Energien Forum Feldheim, ein Bildungszentrum rund um das Thema erneuerbare Energien.

Das neue Bildungs- und Informationszentrum erfreut sich weltweiter Anerkennung, jedes Jahr zählt Feldheim rund 3000 interessierte Besucher.



Der Amtsausschuss im Gespräch mit Herrn Werner Schlunke, ehemaliger Vorsitzender der Agrargenossenschaft Fläming eG Feldheim, welche die Biogasanlage und das Hackschnitzelheizwerk betreibt.

Informationen der Jugendkoordinatorin



1. Hundebadetag in Crinitz

Wie im Mittelalter im Sallgaster Schloss

Den Kindern tolle Ferienspiele zu bieten war das Anliegen des Hortes in Sallgast. Neben vielen Fahrten und Erlebnissen war das „Mittelalterspektakel“ an einen Dienstag Vormittag am und im Sallgaster Schloss etwas ganz besonderes. Das Wetter war etwas feucht, aber das störte die kleinen Ritter und Burgfräuleins überhaupt nicht.

An verschiedenen Stationen konnten sie ihre Kräfte messen, sich ausprobieren, etwas kreatives Gestalten, Interessantes erfahren oder einfach Spaß haben. Wolfgang Bauer vom Heimatverein bot Führungen durch das Museum und erzählte aus alten Zeiten und vor dem Schloss wurde auf Holzpferden geritten, ein Brückenkampf absolviert, Turnierreiten mit der Lanze angeboten.

Beliebt waren auch Blasrohr- und Bogenschießen, dies boten Mitglieder vom Kinderlandverein Dollnchen an. Wikingerschach, Lumpenfußball und andere Spiele ließen keine Langeweile aufkommen und Franziska, Juliane, Michelle, Christian und Marius vom Jugendclub Sallgast hatten an ihren Stationen alle Hände voll zu tun.

Im Schloss selbst wurden Ritterumhänge gestaltet und Hals oder Armbänder aus Leder geflochten und am Mittelalterquiz teilgenommen. Herzlichen Dank allen die diesen Tag unterstützten und Dankeschön auch an Jürgen Paulisch der ein deftiges Rittermahl zubereitete, welches von der Magd natürlich in Holzschalen serviert wurde und gut mundete.



**Ende Informationen
der Jugendkoordinatorin**

Nahezu 100 Hunde aus nah und fern folgten nach Saisonende am Sonntag, dem 04.09. mit ihren Familien der Einladung des Vereins Flinke Pfoten zu einem erlebnisreichen Badespaß ans Freibad. Auch interessierte Crinitzer ohne Vierbeiner, fröhliche Kinder und Senioren befanden sich unter den Gästen und konnten neben der schönen Atmosphäre auch den selbst gebackenen Kuchen genießen. 32 Hunde erhielten an diesem Tag durch Neptun ihre Taufe dokumentiert. 23 zeigten sich als perfekte Floßfahrer. Dabei gingen Elvis aus Berlin, Elli aus Langengrassau und Tina aus Schönborn als Pokalsieger hervor.

Sehr viele Besucher nutzten die Möglichkeit für ein Familienfoto gleich zum Mitnehmen vom Reisefotografen Uwe-Peter Schulz.

Wir danken allen Helfern dieser Veranstaltung. Für Geld und Sachspenden bedanken wir uns bei Herrn Dr. Georg Trojanowski, Herrn Tino Greifenhagen, Frau Claudia Knaak, Herrn Karsten Müller, Werbung Lüpke und der Sparkasse Elbe-Elster. Dem Vorsitzenden des Sport- und Begegnungszentrums, Herrn Hartmut Wandelt, danken wir für die angenehme, engagierte Zusammenarbeit.

Verein Flinke Pfoten Crinitz e.V.

Pächter gesucht

Der SV Blau-Weiß 19 Lichterfeld e.V. sucht zum 01.01.2017 eine/n neue/n Pächter/in für die Gaststätte auf dem hiesigen Sportplatz.

Wer Lust an der Gastronomie und ein wenig mit Sport, insbesondere Fußball, verbunden ist, kann sich gern bei uns melden.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter
Tel.-Nr.: 03531/61 52 8 ab 19 Uhr.

Der Vorstand des
SV Blau-Weiß 19 Lichterfeld

Nur - ein kurzer Blick in das Lebenswerk von Gudrun Bröchler-Neumann

Im Gemeindesaal Massen, Finsterwalder Str. 21, wird mit dieser Ausstellung ein kleiner Einblick in die vielfältigen Werke der Künstlerin Gudrun Bröchler-Neumann (1937-2013) gegeben. Deren Tochter und Nachlasshalterin Jana Zadow-Dorr hat diese Ausstellung initiiert.

Öffnungszeiten und Programm:

Fr., 14. Oktober, 18:00 Uhr, Vernissage, unter anderem mit Musik von Diana Tobien

Sa., 15. Oktober, 15:00 bis 19:00 Uhr; ab ca. 16:00 Uhr stehen Vertreter des Vereins Private Künstlernachlässe im Land Brandenburg für Fragen seitens Nachlasshalter und aktive Künstler zur Verfügung

So., 16. Oktober, 15:00 bis 19:00 Uhr

Do., 20. Oktober, 19:30 bis 21:30 Uhr, Lesung

Fr., 21. Oktober, 17:00 bis 21:00 Uhr

Sa., 22. + So., 23. Oktober, 15:00 bis 19:00 Uhr

Unter anderem wird es möglich sein, sich von einem Druckstock seiner Wahl einen eigenen Druck anzufertigen, Tel.-Nr. für Rückfragen: 0173/3893643.

Jana Zadow-Dorr



Eine besondere Verkehrserziehungsstunde an der Grundschule in Sallgast

Am Freitag blitzte es in Sallgast. Diesmal durften wir, die Kinder der 3. und 4. Klasse der Grundschule in Sallgast die Autofahrer „erziehen“. Mit der Polizei überprüften wir die Geschwindigkeit der vorbeifahrenden Autos vor unserer Schule. 30 km/h sind erlaubt. Die meisten Fahrzeuge hielten die Geschwindigkeit auch ein. Dafür bedankten wir uns bei Ihnen mit einem lachenden Smiley und einem süßen Bonbon.

Die zu schnellen Autofahrer erhielten von uns ein trauriges Gesicht auf einer Zitrone und einen sauren Bonbon. Den meisten war das recht peinlich und sie gelobten Besserung. Drei spendierten sogar etwas für die Klassenkasse.

Ein Dankeschön an die Polizisten, mit denen wir durch diese Aktion unseren Schulweg wieder etwas sicherer machten.

Veranstaltungen im Oktober 2016

Datum	Zeit	Veranstaltung
02.10.		17. Niederlausitzer Almbtrieb in Lieskau Traditionsförderverein Lieskau e.V.
08.10.		Fuchsjagd in Massen Massener Reit- und Fahrverein e.V.
15.10.	19.30 Uhr	Winzerfest im Erblehngut Massen Volkschor Massen e.V.

Gemeinde Sallgast Amtsblattverteilung

Die Gemeinde Sallgast sucht ab dem **01. November 2016** eine/n Bürger/in, der die Amtsblätter des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in der Gemeinde Sallgast mit den Wohnsiedlungen Poley, Henriette und Klingmühl gegen Zahlung der üblichen Entgelte austragen möchte.

Es ist auch möglich, dass sich für jeden einzelnen Ortsteil ein/e Bürger/in bewirbt.

Interessierte Bürger/innen melden sich bitte bis spätestens 20.10.2016 bei Frau Erpel schriftlich oder unter der Telefon-Nr.: 03531-78222.

Ausstellung zu Handwerk und Gewerbe im Schloss Sallgast

Öffnungszeiten der Ausstellung:

Schloss Sallgast, obere Ausstellungsräume

Sonnabend, 01.10.2016, 14 bis 16 Uhr

Sonnabend, 15.10.2016, 14 bis 16 Uhr.

Sonnabend, 29.10. / Sonntag 30.10. u. Montag 31.10.2016, jeweils 14 bis 16 Uhr.

Die Ausstellung schließt am 31.10.2016.

Am Sonnabend, dem **29.10.2016, 17 Uhr**, gibt es nach einen **Vortrag**: Der **Tischler Ronny Petrick aus Doberlug-Kirchhain** wird über seine Wanderjahre (**Walz**) von 2004 bis 2006 berichten und einen Einblick in diese alte Tradition des Handwerks geben. Der Vortrag findet statt: **Schloss Sallgast, Trauungssaal**
Der Eintritt ist frei. Um eine Spende wird gebeten.

Besucher des Vortrages haben die Möglichkeit die ersten Exemplare der neuen **Publikation: Sallgaster Schriften, Heft 6** – Geschichte von Handwerk und Gewerbe in und um Sallgast / Die Ausstellung in Texten und Bildern zu erwerben.

TSV Germania startet in die Saison 2016/17

Nach einer mehrmonatigen Pause und den Vorstandswahlen Ende April beginnt in diesen Wochen für die meisten Sportler des TSV Germania Massen die neue Saison 2016/17.

Der Vorstand hat bereits im Juni seine Arbeit aufgenommen, um hinsichtlich Organisation, Terminplanungen, erforderliche Meldungen, anstehenden Investitionsbedarf und dessen Finanzierung die Weichen zu stellen. In den einzelnen Abteilungen wird dies im Detail untersetzt.

Aber auch die Aktiven bereiten sich durch intensives Training seit Wochen auf die hohen sportlichen Anforderungen vor.

Für das Handballteam der Frauen und das Trainergespann Hänsel/Beyer ist es das vierte Jahr in der Brandenburgliga. Hier treffen unsere Mädels in 22 Hin- und Rückspielen auf durchweg sehr starke Gegnerinnen.

Ziel sollte es sein, in jedem Spiel das volle Leistungsvermögen abzurufen, um im Kampf um die Punkte ein Wörtchen mitreden zu können. Es gilt, die jungen Spielerinnen noch besser in das Team zu integrieren und Ihnen mehr Verantwortung zu übertragen, um am Ende der Saison auf einem einstelligen Tabellenplatz zu stehen.

Die Männer haben in der Verbandsliga mit großem Kampfgeist den Klassenerhalt erreicht und in der neuen Saison wird kein anderes Ziel vorgegeben, denn mit dem HC Bad Liebenwerda und Chemie Guben sind zwei starke Gegner dazu gekommen. Höhepunkte werden wieder die Derbys gegen den Ortsnachbarn Grün Weiß Finsterwalde sein. Die Mannschaft bleibt im Wesentlichen zusammen, lediglich Paul Redmann pausiert aus beruflichen Gründen für diese Saison. Wir wünschen im viel Erfolg dabei! Für ihn wird Kai Warsönke antreten.

Das Team von Trainer Roy Deininger steht erneut vor einer großen Herausforderung, doch wenn es gelingt den bisherigen Kampfgeist beizubehalten und bestehende Schwächen im Kombinationsspiel und Abschluss auszugleichen, werden sich die Erfolge einstellen. Darauf sollte sich das Training konzentrieren.

Zu den Spielen der Frauen und Männer in der Sporthalle an der Finsterwalder Straße wird wieder für das leibliche Wohl gesorgt, wozu maßgeblich die Abteilung Frauensport beiträgt. An der Einlasskasse können jetzt auch Vereins-T-Shirts in passender Größe oder Fanschals bestellt werden.

Aus der erfolgreichen B-Jugend ist nun eine A-Jugendmannschaft geworden, die unter der bewährten Leitung von Hannes Walter und Hendrik Toschka mit Sicherheit die Liga aufmischen wird, denn den Jungs ist durchaus eine starke Saison zuzutrauen.

Auch die D-Jugend scheint in Ihrer Klasse zu den Favoriten zu gehören.

Die Faustballer beginnen Ihre Saison erst im November und zwar in der Halle. Nach dreijähriger Abstinenz ist die zweite Mannschaft als Meister der Landesklasse wieder in die Brandenburgliga aufgestiegen, so dass es wieder spannende Duelle mit der ersten Mannschaft geben wird. Die Rasenplatzsaison findet dann von Mai bis Juli 2017 statt.



Mit etwa 60 Aktiven und einem bunt geschmückten Wagen präsentierte sich der Mass'ner Karneval beim diesjährigen Sängerkarnevalumzug.

Laut schallte der Schlachtruf „Massen-Helau“ nicht nur einmal durch die Finsterwalder Straßen und die fetzige Musik steckte so manchen Zuschauer zum mittanzen an. Die Mass'ner Narren schickten schon einmal einen kleinen Ausblick auf ihre 42. Saison voraus: die kommende fünfte Jahreszeit steht in Massen unter dem Motto „Von Hollywood bis Germany – die Mass'ner führen die Regie“.

Manfred Kauer

TSV Germania Massen

Heimspiele der Abteilung Handball

Zeit	Mannschaft	Gegner
Samstag, 01.10.2016		
13.15 Uhr	männl. Jugend D	BSV G.-W. Finsterwalde
15.00 Uhr	Frauen	HV GW Werda e. V.
Samstag, 08.10.2016		
18.30 Uhr	Frauen	Massen – Dob.-Kirchhain in Doberlug-Kirchhain
Sonntag, 09.10.2016		
11.00 Uhr	männl. Jugend A	SV Eintracht Ortrand
Samstag, 15.10.2016		
15.00 Uhr	Frauen	HSG Ahrensdorf/Schenkenhorst
17.00 Uhr	Männer	TSG Lübbenau 63 II

**Evangelische Kirchengemeinden
Betten, Lieskau, Lichterfeld, Göllnitz,
Sallgast, Dollenchen, Lipten**

Oktober 2016

Monatsspruch Oktober 2016:

Wo aber der Geist des HERRN ist, da ist Freiheit.
2. Korinther 3,17

Gottesdienste in Betten:

02.10. um **11.15 Uhr** mit Abendmahl; Pfarrer Wolf
16.10. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

12.10. Gemeindegemeinschaft um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Lieskau:

09.10. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
23.10. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
06.11. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

05.10. Gemeindegemeinschaft um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lichterfeld:

30.10. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

Dienstag, 25.10. Gemeindegemeinschaft um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Göllnitz:

02.10. um 09.00 Uhr mit Abendmahl; Pfarrer Hainsch
16.10. um 09.00 Uhr mit Taufe; Pfarrer Wolf

Dienstag, 11.10. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Sallgast:

02.10. um 10.00 Uhr mit Abendmahl; Pfarrer Wolf
16.10. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
30.10. um 10.00 Uhr mit Taufe; Pfarrer Wolf

14.10. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Dollenchen:

02.10. um **10.30 Uhr** mit Abendmahl; Pfarrer Hainsch
09.10. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
23.10. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
06.11. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

Dienstag, 04.10. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lipten:

02.10. um **08.45 Uhr** mit Abendmahl; Pfarrer Wolf

**Am 31.10. 2016 um 15.00 Uhr findet In der Klosterkirche
Doberlug der zentrale Gottesdienst zum Reformationstag statt.
Dazu sind Sie alle sehr herzlich eingeladen.**

Konfirmandenunterricht:

Der Konfirmandenunterricht der Siebtklässler unseres Pfarrsprengels findet donnerstags 16.30 Uhr im Pfarrhaus in Lieskau statt! Während der Ferien findet kein KU statt! Rückfragen im Pfarramt Betten bei Pfarrer Wolf (Telefon 03531-2196).

(Änderungen vorbehalten!)

*Gemeindegemeinschaften der Pfarrsprengel
Massen – Breitenau – Betten – Lieskau – Göllnitz – Sallgast –
Dollenchen – Lipten – Crinitz – Fürstlich-Drehna – Gahro*

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

**Allgemeine Rufnummer für den Notfall: 116117
Notruf für Akutfälle: 112**



**Altersjubiläen im Jahr 2016
für den Monat Oktober**

Stand: 27.09.2016

70. Geburtstag

- | | | |
|--------|----------------------|---------------------------------------|
| 05.10. | Ketzmarick, Gerda | Crinitz |
| 07.10. | Claudius, Ursula | Lichterfeld-Schacksdorf
OT Lieskau |
| 21.10. | Schmeida, Heidemarie | Sallgast OT Sallgast |
| 26.10. | Dechert, Klaus | Massen-Niederlausitz
OT Massen |
| 27.10. | Reinsch, Gerhard | Massen-Niederlausitz
OT Gröbitz |

75. Geburtstag

- | | | |
|--------|------------------|-----------------------------------|
| 18.10. | Große, Joachim | Massen-Niederlausitz
OT Massen |
| 22.10. | Mews, Detlef | Crinitz |
| 24.10. | Friebel, Hartmut | Sallgast OT Sallgast |
| 30.10. | Kiesner, Josef | Massen-Niederlausitz
OT Massen |

80. Geburtstag

- | | | |
|--------|------------------|-----------------------------------|
| 01.10. | Zeckra, Margitta | Sallgast OT Göllnitz |
| 07.10. | Haupt, Edith | Sallgast OT Sallgast |
| 20.10. | Schulze, Helga | Massen-Niederlausitz
OT Massen |
| 31.10. | Weichert, Paul | Crinitz |

95. Geburtstag

- | | | |
|--------|----------------|-----------------------------------|
| 07.10. | Petschke, Karl | Massen-Niederlausitz
OT Massen |
|--------|----------------|-----------------------------------|

Ende Allgemeiner Amtsanzeiger